

Romani Rose

Vortrag beim 4. Rosenberg-Symposium „NS-Aufarbeitung und Justiz“ am 21. Oktober 2014 im Bundesgerichtshof in Karlsruhe

Ich bin sehr dankbar, dass dieses Symposium im Bundesgerichtshof stattfinden kann, weil die Aufarbeitung der NS-Geschichte – gerade auch bezogen auf die Justiz – für unsere Minderheit auch heute noch von großer Bedeutung ist. Eine Aufarbeitung des Völkermordes an den Sinti und Roma hat nämlich über Jahrzehnte nicht stattgefunden.

Erst spät ist in der Bundesrepublik ein Bewusstsein dafür entstanden, dass im nationalsozialistisch besetzten Europa nicht nur 6 Millionen Juden, sondern auch eine halbe Million Sinti und Roma Opfer einer systematischen Vernichtungspolitik wurden. Der damalige Bundespräsident Roman Herzog hat den NS-Völkermord an unserer Minderheit in seiner Ansprache vom 16. März 1997 als „Barbarei ungeheuren Ausmaßes“ bezeichnet und die Planmäßigkeit und Systematik dieses Verbrechens ausdrücklich hervorgehoben.

Wenn wir fast 70 Jahre nach dem Ende der NS-Diktatur eine Aufarbeitung dieses beispiellosen Unrechts fordern, heißt das ganz gewiss nicht, den Enkeln oder Urenkeln der damaligen Täter irgendeine Form von „Schuld“ übertragen zu wollen – das wäre absurd. Aber ich sage hier ganz deutlich: Es gibt eine Notwendigkeit für die demokratischen Institutionen, sich mit der Rolle ihrer Vorgängereinrichtungen in den Jahren der NS-Diktatur auseinanderzusetzen. Die Verstrickung weiter Teile des Justizapparats in die Verbrechen des Nazi-Regimes – insbesondere mit Blick auf den Holocaust an Sinti, Roma und Juden – war im Nachkriegsdeutschland lange Zeit ein Tabuthema. Ohne eine solche selbstkritische Aufarbeitung kann es aber auch in der Justiz kein historisches Bewusstsein und keine Sensibilität für die besondere Verantwortung gegenüber Minderheiten geben.

Dass der demokratische Rechtsstaat Minderheiten unter seinen besonderen Schutz stellt, ist ja gerade eine wesentliche Lehre aus der leidvollen Erfahrung der nationalsozialistischen Diktatur, die Unrecht zu Recht erklärte.

Aus diesen Gründen ist dieses Projekt, das vom Bundesjustizministerium unter der Leitung von Frau Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger begonnen und von Herrn Minister Maas und der derzeitigen Leitung des Hauses fortgeführt wird, auch für die deutschen Sinti und Roma außerordentlich wichtig. Die Aufarbeitung dieses Teils der Geschichte erhält ihre aktuelle gesellschaftliche Bedeutung nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass rechtsextreme Ideologien europaweit wieder im Aufwind sind. Erneut sind Juden sowie Sinti und Roma bevorzugte Ziele rassistischer Angriffe und Hetze.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hat im vergangenen Jahr die Initiative des Bundesjustizministeriums, eine unabhängige wissenschaftliche Kommission zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit des Bundesministeriums der Justiz einzuberufen, ausdrücklich begrüßt. Zwischenzeitlich hat die Kommission erste „Bestandsaufnahmen“ vorgelegt.

Wir haben immer deutlich gemacht, dass zu einer konsequenten Aufarbeitung der Geschichte des Ministeriums auch unbedingt die Rolle der Justiz bei der Entrechtung von Minderheiten gehört, die Opfer rassistischer Gesetzgebung wurden. Die sogenannten „Nürnberger Rassengesetze“ waren eine entscheidende Grundlage für die systematische Ausgrenzung unserer Minderheit aus allen gesellschaftlichen Bereichen und damit eine wichtige Voraussetzung für den Völkermord. Unsere Familien, die seit Jahrhunderten in Deutschland beheimatet waren und deren Väter im Ersten Weltkrieg für ihr

ZENTRALRAT DEUTSCHER SINTI UND ROMA

Vaterland ihr Leben eingesetzt hatten, wurden durch das sogenannte Reichsbürgergesetz zu Bürgern zweiter Klasse bzw. minderen Rechts. Der damalige Reichsinnenminister Wilhelm Frick schrieb dazu in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 1. Dezember 1935:

„Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechtes bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.“

Das sogenannte Blutschutzgesetz verbot Beziehungen zwischen sogenannten Ariern einerseits und Juden sowie „Zigeunern“ andererseits, die man zu „artfremden Rassen“ erklärte. Die unmittelbaren Folgen waren zunächst Eheverbote, schließlich der totale Ausschluss von Sinti und Roma aus dem gesellschaftlichen Leben, mit dem Verbot des Schulbesuchs, dem Ausschluss aus dem Arbeitsleben und aus dem Wehrdienst. Solche Verbote betrafen den Alltag jedes Einzelnen, bis hin zur Behandlung in Krankenhäusern, dem Aufenthalt in Parkanlagen oder Spielplätzen und dem Betreten eines Luftschutzkellers.

Durch die „Nürnberger Rassengesetze“ und die Folgebestimmungen wurde sowohl in der staatlichen Verwaltung wie innerhalb der Bevölkerung der Eindruck erzeugt, dass die Ausgrenzungsmaßnahmen gegen Juden und Sinti und Roma und schließlich ihre Deportation in die Vernichtungslager auf „geltendes Recht“ zurückgingen. Das hat sicherlich mit dazu beigetragen, dass sich keinerlei Protest in der Bevölkerung regte, als unsere Familien vor aller Augen durch die Straßen deutscher Städte zu den Deportationszügen getrieben wurden.

Eine wichtige Rolle bei der totalen Erfassung der Sinti und Roma nach „rassischen“ Kriterien spielte die Rassenforschung. Die in Berlin ansässige „Rassenhygienische Forschungsstelle“ erstellte in enger Zusammenarbeit mit dem Reichssicherheitshauptamt im gesamten Reichsgebiet sogenannte „Rassegutachten“ und Genealogien von Sinti und Roma. Diese dienten als Grundlage für die Deportation ganzer Familien – vom Kleinkind bis zum Greis – nach Auschwitz und andere Todeslager.

Was dieser Prozess der zunehmenden Entrechtung und Entwürdigung – bis zur endgültigen Ermordung – für die Betroffenen bedeutete, will ich am Beispiel meiner eigenen Familie deutlich machen:

Mein Großvater führte in Darmstadt ein Lichtspieltheater. Bereits im August 1934 versuchte die NS-Gaustelle Hessen-Nassau bei der Reichsfilmkammer seinen Ausschluss zu erwirken, was einem Berufsverbot gleichgekommen wäre. Mein Großvater legte Beschwerde ein und erhielt zunächst Recht. Doch schon drei Jahre später erfolgte die endgültige, zwangsweise Einstellung des Familienunternehmens aus „rassischen Gründen“. Auf der Flucht wurde mein Großvater später verhaftet, nach Auschwitz deportiert, und zusammen mit meiner Großmutter und elf weiteren Familienangehörigen ermordet.

Die existenzielle Erfahrung, von den staatlichen Organen selbst in die absolute Rechtlosigkeit gestoßen zu werden, hat sich tief in das kollektive Gedächtnis unserer Minderheit eingegraben; dies prägt unsere Identität bis heute.

Die überlebenden deutschen Sinti und Roma, die nach der Befreiung aus den Konzentrationslagern in ihre Heimatorte zurückkehrten, sahen sich in den Folgejahren nicht nur fortbestehenden rassistischen Haltungen von Behörden ausgesetzt. Sie standen in den Ämtern buchstäblich den früheren Tätern in ihren neuen Stellungen gegenüber – und das über Jahrzehnte hin. Diese Erfahrung war erschreckend und hat viele unserer Angehörigen erneut traumatisiert, verbittert und oft auch aller Chancen beraubt. Die nach 1945 nahezu ungebrochen fortgeführte Ausgrenzung und Diskriminierung

ZENTRALRAT DEUTSCHER SINTI UND ROMA

rung unserer Minderheit hat bis heute Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Umgang mit Sinti und Roma.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Kommission sollte über die bisherigen Feststellungen hinaus auch der Frage nachgehen, inwieweit die Weiterbeschäftigung der NS-Juristen im Bundesjustizministerium den neu gegründeten Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland beschädigte und NS-Gedankengut weiter am Leben hielt.

Ein Beispiel für diese personelle Kontinuität ist Franz Maßfeller, der bis 1964 als Referatsleiter im BMJ arbeitete. Maßfeller war im Dritten Reich maßgeblicher Kommentator der „Nürnberger Rassegesetze“ und Vertreter des Reichsjustizministeriums bei den Folgekonferenzen der Wannsee-Konferenz zur „Endlösung der Judenfrage“.

Er schrieb in seinem Kommentar zum sogenannten „Blutschutzgesetz“:

„Nicht nur durch deutsch-jüdische Mischungen wird die Reinheit des deutschen Blutes gefährdet. Auch die Mischung anderen artfremden Blutes mit deutschem Blut ist für die Weiterentwicklung des Volkes nachteilig ... Als Träger artfremden Blutes werden ... die Negerbastarde im Rheinland und die in Deutschland sich aufhaltenden Zigeuner in Betracht kommen.“

Das Wirken der NS-Juristen wie Maßfeller prägte nach 1945 die Rechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte hinweg. So fällten am 7. Januar 1956 die Richter des Bundesgerichtshofs ein Grundsatzurteil zur Ablehnung der Entschädigung von verfolgten Sinti und Roma, die im Zuge der familienweisen Deportationen im Mai 1940 in die Gettos und KZ-Lager im besetzten Polen deportiert worden waren. Diese Maßnahmen seien laut BGH aus „militärischen und sicherheitspolitischen Beweggründen“ erfolgt.

In diesem Urteil beruft sich der BGH darauf, die „Zigeuner“ seien von den Nationalsozialisten als „artfremd“ behandelt worden und verweist dazu auf den oben beschriebenen Kommentar von Maßfeller. Dazu führt der BGH weiter aus:

„Sie [die Zigeuner] neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung von fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb zu eigen ist.“¹

Damit übernahm der BGH die Rechtfertigungsstrategie der Nationalsozialisten und deren demagogische Hetze. Versuchen Sie sich vorzustellen, was es für einen traumatisierten Angehörigen unserer Minderheit, der der Hölle der KZs entronnen war, bedeuten musste, einer solch infamen Diffamierung von höchstrichterlicher Stelle ausgesetzt zu sein. Die unter der Dienstaufsicht des BMJ stehenden und von dort vorgeschlagenen Bundesrichter hatten von Maßfeller und seinen Kollegen für dieses rassendiskriminierende Urteil sicherlich keine Kritik zu befürchten.

Der BGH erkannte im Jahre 1963 – in Abänderung des Urteils von 1956 – den Entschädigungsanspruch zwar an.² Das Gericht distanzierte sich aber nicht von der rassistischen Charakterisierung der Minderheit. Wenn der BGH 1963 lediglich urteilt, dass die Verfolgung der Sinti und Roma vor 1943

¹ BGH IV ZR 211/55 S. 8 und 9 in RZW 56; 113, Nr. 27.

² BGH IV ZR 108/63 vom 18.12.1963.

ZENTRALRAT DEUTSCHER SINTI UND ROMA

auch rassistische Gründe gehabt haben „könne“ oder diese „mitursächlich“ gewesen sein könnten, ist das keine deutliche Distanzierung von den diffamierenden Ausführungen im 1956er Urteil.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma hatte sich schon im Jahre 1996 an den damaligen Präsidenten des BGH gewandt und um eine klarstellende Erklärung durch die Richterschaft des BGH gebeten. In der Korrespondenz wies der Zentralrat auch darauf hin, dass das Urteil von 1956 Formalbeleidigungen gegenüber der Minderheit enthalte und das Andenken vieler Ermordeter dadurch verunglimpft werde. Deshalb sei eine deutlichere Distanzierung, als sie mit dem späteren Urteil erfolgte, auch zur Sensibilisierung der Justiz und der Gesellschaft insgesamt unbedingt erforderlich.

Zu einer solchen Klarstellung ist es leider bis heute nicht gekommen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn eine solche Erklärung – in welcher Form auch immer – heute möglich wäre.

Die Fortschreibung rassistischer „Rechts“-Auffassungen prägte nicht nur die Verfahren über die (abgelehnte) Wiedergutmachung gegenüber den Holocaust-Überlebenden. Sie bildete in den folgenden Jahrzehnten die Grundlage für das Weiterleben diskriminierender Vorurteile in der Bevölkerung und diente vor allen Dingen als Rechtfertigung für Repressalien, schikanöse Kontrollen und die Sondererfassung durch Polizeibehörden – unter bundesweiter Anleitung durch die sogenannte „Landfahrerzentrale“ im Bayerischen Landeskriminalamt. Dort arbeiteten vormalige SS-Leute aus dem Reichssicherheitshauptamt, die die Völkermordmaßnahmen gegen Sinti und Roma organisiert hatten.

Etwas gesagt werden muss auch zu der Frage, inwieweit frühere Mordbeteiligte aus dem Reichsjustizministerium für ihre Taten nach 1945 zur Verantwortung gezogen wurden.

Am 18. September 1942 hatte Reichsjustizminister Otto Georg Thierack nach seinem Gespräch mit Himmler und Goebbels in einem Protokoll festgehalten, dass (Zitat:) „Juden und Zigeuner schlechthin vernichtet“ werden sollten und zwar durch das Programm der „Vernichtung durch Arbeit“. Die NS-Ministerialbürokratie beteiligte sich anschließend aktiv an der Auslieferung bereits festgenommener Personen aus den Haftanstalten in die Vernichtungslager. Mehrere Tausend Personen wurden durch Mitwirkung des Ministeriums in KZ-Lager deportiert. Die meisten von ihnen wurden ermordet, bevor sie durch die Alliierten befreit werden konnten.

Einige der beteiligten Beamten des Reichsjustizministeriums wurden 1951/52 angeklagt und vor Gericht gestellt. Auf der Anklagebank saßen fast alle noch lebenden führenden Beamten, die an der Aktion beteiligt waren: Rudolf Marx, Albert Hupperschwiller, Friedrich Wilhelm Meyer und Otto Gündner. Robert Hecker war zuvor verstorben. Obwohl einige der ehemaligen Beamten des Reichsjustizministeriums vor dem Landgericht Wiesbaden zugegeben hatten, schon damals gewusst zu haben, dass viele der überstellten Gefangenen in den Konzentrationslagern getötet wurden und im Ministerium auch die massenhaften Todesmeldungen eingingen, beharrten die Angeklagten in Wiesbaden auf ihrer angeblichen Ahnungslosigkeit. Angesichts der bekannten Voreingenommenheit wundert es nicht, dass die Angeklagten schließlich freigesprochen wurden. Die Begründung war skandalös und zynisch: Obwohl in den überlieferten schriftlichen Dokumenten ausdrücklich von „Vernichtung“ die Rede ist, hielt das Gericht den Angeklagten zugute, das „Wahrnehmen des Wortes Vernichtung allein“ stelle keine ausreichende Grundlage für eine Feststellung des Wissens oder Ahnens der Angeklagten um die Tötungen dar.³

³ Siehe Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat. München 2006, Seite 383 ff. (Kap. 10).

ZENTRALRAT DEUTSCHER SINTI UND ROMA

So wie diese Beteiligten an den Völkermordverbrechen wurden auch keine anderen Beamten für ihre Straftaten zur Verantwortung gezogen, sondern setzten regelmäßig ihre Karrieren fort.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Justiz und Polizei befinden sich an den Schaltstellen des Rechtsstaats. Das Grundgesetz verpflichtet sie heute zu anderen Werten und Einstellungen, als dies vor und unmittelbar nach 1945 der Fall war. Diese Durchsetzung der rechtsstaatlichen Kriterien und Garantien wird aber stets aufs Neue auf die Probe gestellt. Die Bürger, und dazu zählen auch wir deutschen Sinti und Roma, müssen stets das sichere Gefühl haben, dass Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetzes die Richtschnur für jede Form staatlichen Handelns sind.

Für ein entsprechendes Bewusstsein und für eine Sensibilität auch in schwierigen Problemlagen können dieses Projekt und dieses Symposium einen wichtigen Beitrag leisten.